

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde- feuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 GBl S. 581 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2018 GBl S. 231 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 GBl. S. 333 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2015 GBl. S. 1184 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 08. November 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jeden Einsatz 12,00 Euro.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten den entstandenen Verdienstaufschlag bei Einsätzen auf Antrag in tatsächlicher Höhe erstattet. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberufliche Tätige) erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag bei Einsätzen in Höhe von 45,00 Euro je Stunde. Die Beweislast für den Verdienstaufschlag, außerhalb der in diesem Bereich üblichen Arbeitszeiten, liegt in jedem Fall beim Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.
- (5) Der Berechnung der Zeit in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro je Ausbildungstag gewährt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag den entstandenen Verdienstausschlag bei Aus- und Fortbildung analog zu § 1 Absatz 3 erstattet.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (also Selbstständige, Handwerker, Gewerbetreibende, freiberufliche Tätige), erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Verdienstausschlag, innerhalb der in diesem Bereich üblichen Arbeitszeiten, bei Aus- und Fortbildung in Höhe von 45,00 Euro je Stunde.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung nach Absatz 2 bis 3 vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. FFW Kommandant/Kommandantin	2.100 Euro/Jahr
2. Stellvertretender FFW Kommandant/Kommandantin (nur einer/eine gewählt)	1.050 Euro/Jahr
3. Stellvertretender FFW Kommandant/Kommandantin (mehrere gewählt)	840 Euro/Jahr
4. Gerätewart/Gerätewartin allgemeine Feuerwehrgeräte	840 Euro/Jahr
5. Gerätewart/Gerätewartin Atemschutzgeräte	840 Euro/Jahr
6. Jugendwart/Jugendwartin	660 Euro/Jahr
7. Stellvertretender Jugendwart/Jugendwartin (Jugendleiter)	300 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

1. Schriftführer/Schriftführerin	660 Euro/Jahr
2. Kassenverwalter/Kassenverwalterin FFW Sondervermögen	100 Euro/Jahr

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 analog anzuwenden. Sie erhalten als Ersatz für das Zeitversäumnis durch Einsätze sowie Aus- und Fortbildung einen Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde, zu den üblichen Arbeitszeiten..

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 2 Absatz 1 und 3 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 3 und 6 Satz 2, sowie § 2 Absatz 2 und 6 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 08. November 2018

Der Bürgermeister:


Günther Hoffmann